



VERFÜGUNG

vom 11. Januar 2001

Herrliberg. Nutzungsplanung, Festsetzung Waldabstandslinie Bölstrasse

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 25. November 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Herrliberg die Waldabstandslinie Bölstrasse. Der einzige gegen diesen Beschluss erhobene Rekurs wurde rechtskräftig mit BRKE II Nr. 0106/1999 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Meilen vom 26. März 1999 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2000 ersucht der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Waldabstandslinie Bölstrasse wird der Abstand zur Waldgrenze des Bölwaldes im Zusammenhang mit den besonderen örtlichen Verhältnissen und den kleinflächigen Waldparzellen festgelegt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Herrliberg am 25. November 1998 festgesetzte Waldabstandslinie Bölstrasse wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. Januar 2001
002289/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: